# Weisung betreffend die Evaluation der Probezeit in der Grundausbildung für die Vorschul- und Primarstufe * (Wpz)

Vom 7. Januar 2020 (Stand 1. September 2021)

*Die Direktion der PH-VS*

Eingesehen das Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS) vom 4. Oktober 1996, insbesondere Art.8,

eingesehen die Verordnung über Aufnahme und Grundausbildung an der Pädagogischen Hochschule (VOPH) vom 14. August 2002, insbesondere Art. 11,

eingesehen das Reglement über das Rahmenausbildungsprogramm für die Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule Wallis vom 12. Marz 2003, *

*beschliesst[1]:*

**Art. 1** Dauer der Probezeit

[1] Die Probezeit erstreckt sich über das erste Semester der Ausbildung.

[2] Zu Beginn der Probezeit finden Einführungswochen in die Ausbildung statt. Die Studierenden erhalten unter anderem eine Einführung in den Studienplan der Grundausbildung und in die Funktionsweise von Informatik-und Dokumentationsmitteln sowie in den Lehrberuf durch ein Praktikum und das Mentorat.

[3] Während der Probezeit absolvieren die Studierenden die Lehrveranstaltungen und die Praktika, wie im Reglement über das Rahmenausbildungsprogramm für die Grundausbildung der PH-VS festgelegt.

[1] In der vorliegende Weisung gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion unterschiedslos für Mann oder Frau.



* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

**Art. 2** Ziel der Probezeit

[1] Nach der Aufnahme gilt für Bewerberinnen und Bewerber eine Probezeit, die, gemass Artikel 11 , Absatz 2 der VOPH, zur Evaluation ihrer für die berufliche Ausbildung erforderlichen Kompetenzen, ihrer physischen und psychischen Eignung, ihrer Motivation für das Unterrichten sowie ihrer Fähigkeiten in der Unterrichtssprache und der Sprache L2 dient.

[2] Die für die berufliche Ausbildung erforderlichen Kompetenzen, abgeleitet aus den Standesregeln für Lehrpersonen, sind im Anhang 1 als Basiskriterien (BK) beschrieben.

**Art. 3** Evaluation der Probezeit

[1] Die Lehrveranstaltungen und das Praktikum der Probezeit werden in der Regel individuell bewertet.

[2] Die Bewertung der Unterrichtssprache erfolgt in der Regel während der Einführungswoche.

[3] Wenn Studierende für die Sprache L2 kein internationales Diplom des Niveaus B2 nachweisen können, das vom für die Ausbildung zuständigen Departement (nachfolgend das Departement) anerkannt ist, müssen sie einen von der PH-VS organisierten Einstufungstest ablegen.

**Art. 4** Bedingungen für das Bestehen des Probesemesters

[1] Das Probesemester ist bestanden, wenn die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

a) kein Basiskfiterium unter BK « an der PH-VS » (Anhang 1) ist durch einen Dozierenden des Probesemesters als nicht erfüllt bewertet; andernfalls gilt die Probezeit als nicht bestanden;

b) kein Basiskriterium unter BK « für das Praktikum » ist durch eine Praktikumslehrperson (Plp) und/oder einen PH-Besucher während des Praktikums 1 als nicht erfüllt bewertet; andernfalls gilt die Probezeit als nicht bestanden;

c) nicht mehr als ein themenspezifisches Kriterium (TK) ist durch die Plp und/oder den PH-Besucher im gleichen Beurteilungsraster des Praktikums 1, Raster im Anhang 2, als «- -» bewertet; andernfalls gilt die Probezeit als nicht bestanden;

d) * die Evaluation der Unterrichtssprache ist am Ende des Probesemesters ausreichend; ist dieses Kriterium nicht erfüllt, gilt die Probezeit als nicht bestanden. Die Studierenden befinden sich in einer provisorischen Studienunterbrechung und haben die Möglichkeit, ihre Ausbildung an der PH-VS wieder aufzunehmen, wenn sie das Niveau erreicht und die von der PH-VS verlangten Anforderungen erfüllen; die im bereits absolvierten Probesemester erworbenen Kredits werden angerechnet;

e) * in der Sprache L2 wird im Einstufungstest am Ende des Probesemesters mindestens das Niveau B1 erreicht; ist dieses Kriterium nicht erfüllt, gilt die Probezeit als nicht bestanden. Die Studierenden befinden sich in einer provisorischen Studienunterbrechung und haben die Möglichkeit, ihre Ausbildung an der PH-VS wieder aufzunehmen, wenn sie ein internationales Diplom des Niveaus B2 in der Sprache L2 vorweisen können, das vom Departement anerkannt wird; die im bereits absolvierten Probesemester erworbenen Kredits werden angerechnet.

**Art. 5** Wiederholung der Probezeit

[1] Sind die Voraussetzungen für das Bestehen der Probezeit nach Artikel 4, Absatz 1, Buchstaben a), b) oder c) der vorliegenden Weisung nicht erfüllt, so gilt die Probezeit als nicht bestanden.

[2] Ist die Voraussetzung für das Bestehen der Probezeit nach Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe d) der vorliegenden Weisung nicht erfüllt, so gilt die Probezeit als nicht bestanden. Die Studierenden befinden sich in einer provisorischen Studienunterbrechung und haben die Möglichkeit, ihre Ausbildung an der PH-VS wieder aufzunehmen, wenn sie das Niveau erreicht und die von der PH-VS verlangten Anforderungen erlangt haben. Die im bereits absolvierten Probesemester erworbenen Kredits werden angerechnet. *

[3] Ist die Voraussetzung für das Bestehen der Probezeit nach Altikel 4, Absatz 1, Buchstabe e) der vorliegenden Weisung nicht erfüllt, so gilt die Probezeit als nicht bestanden. Die Studierenden befinden sich in einer provisorischen Studienunterbrechung und haben die Möglichkeit, ihre Ausbildung an der PH-VS wieder aufzunehmen, wenn sie ein internationales Diplom des Niveaus B2 in der Sprache L2 vorweisen können, das vom Departement anerkannt wird. Die im bereits absolvierten Probesemester erworbenen Kredits werden angerechnet. *

[4] Die Probezeit kann im Rahmen der zur Aufnahme verfügbaren Plätze wiederholt werden. *

**Art. 6** Kommunikation

[1] Die Studierenden werden von der Studiengangsleitung über ihr Nichtbestehen des Probesemesters und anschliessend durch einen Beschluss der Direktion der PH-VS informiert. *

**Art. 7** Rekurs

[1] Das Beschwerdeverfahren unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) vom 6. Oktober 1976.

## Anhänge

Anhang 1: Basiskriterien

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | CRS Fundstelle |
|---|---|---|---|---|
| 07.01.2020 | 01.09.2019 | Erlass | Erstfassung | - |
| 14.10.2021 | 01.09.2021 | Erlasstitel | geändert | 01.09.2021 |
| 14.10.2021 | 01.09.2021 | Ingress | geändert | 01.09.2021 |
| 14.10.2021 | 01.09.2021 | Art. 4 Abs. 1, d) | geändert | 01.09.2021 |
| 14.10.2021 | 01.09.2021 | Art. 4 Abs. 1, e) | geändert | 01.09.2021 |
| 14.10.2021 | 01.09.2021 | Art. 5 Abs. 2 | geändert | 01.09.2021 |
| 14.10.2021 | 01.09.2021 | Art. 5 Abs. 3 | geändert | 01.09.2021 |
| 14.10.2021 | 01.09.2021 | Art. 5 Abs. 4 | geändert | 01.09.2021 |
| 14.10.2021 | 01.09.2021 | Art. 6 Abs. 1 | geändert | 01.09.2021 |

## Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | CRS Fundstelle |
|---|---|---|---|---|
| Erlass | 07.01.2020 | 01.09.2019 | Erstfassung | - |
| Erlasstitel | 14.10.2021 | 01.09.2021 | geändert | 01.09.2021 |
| Ingress | 14.10.2021 | 01.09.2021 | geändert | 01.09.2021 |
| Art. 4 Abs. 1, d) | 14.10.2021 | 01.09.2021 | geändert | 01.09.2021 |
| Art. 4 Abs. 1, e) | 14.10.2021 | 01.09.2021 | geändert | 01.09.2021 |
| Art. 5 Abs. 2 | 14.10.2021 | 01.09.2021 | geändert | 01.09.2021 |
| Art. 5 Abs. 3 | 14.10.2021 | 01.09.2021 | geändert | 01.09.2021 |
| Art. 5 Abs. 4 | 14.10.2021 | 01.09.2021 | geändert | 01.09.2021 |
| Art. 6 Abs. 1 | 14.10.2021 | 01.09.2021 | geändert | 01.09.2021 |